

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG) im Gemeindegebiet der Gemeinde Feichten a.d. Alz

vom 29.07.2024

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die VG erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der VG eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.
- (4) Die Schuld für die Essensgebühr nach § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (5) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der VG vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:
 - a) für den Krippenbereich:

tägliche Buchungszeit	0 – 3 Jährige monatlich incl. Frühstück		
		ein bis zwei Stunden	148,00 €
		über zwei bis einschließlich drei Stunden	167,00 €
über drei bis einschließlich vier Stunden	202,00€		
über vier bis einschließlich fünf Stunden	222,00 €		
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	244,00 €		
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	267,00 €		
über sieben bis einschließlich acht Stunden	300,00€		
über acht bis einschließlich neun Stunden	336,00 €		

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten.

b) Für den Kindergartenbereich:

tägliche Buchungszeit	3 – 6 Jährige
	monatlich
über drei bis einschließlich vier Stunden	129,00€
über vier bis einschließlich fünf Stunden	144,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	157,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	170,00€
über sieben bis einschließlich acht Stunden	183,00€
Über acht bis einschließlich neun Stunden	198,00€

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten.

tägliche Buchungszeit	2 – 3 Jährige
	monatlich
	(ohne Frühstück)
ein bis einschließlich zwei Stunden	140,00€
über zwei bis einschließlich drei Stunden	159,00€
über drei bis einschließlich vier Stunden	194,00€
über vier bis einschließlich fünf Stunden	214,00€
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	236,00€
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	259,00€
über sieben bis einschließlich acht Stunden	292,00€
über acht bis einschließlich neun Stunden	328,00€

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten.

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (4) Bei der erstmaligen Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € fällig (Vertragsunterlagen, Portfolio etc.).

§ 7 Essensgebühr (Mittagessen)

- (1) Die monatlichen Essensgebühren betragen:
 - a) für den Krippenbereich (Mittagessen):

Buchungstage/Woche	Gebühren
drei Tage	40,00€
fünf Tage	65,00 €

b) Für den Kindergartenbereich (Mittagessen):

Buchungstage/Woche	Gebühren
drei Tage (nur U3-Kinder)	44,00 €
fünf Tage	73,00 €

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.
- (4) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2024 außer Kraft.

Kirchweidach, den 29. 07. 24 Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

Andreas Zepper

Gemeinschaftsvorsitzender